

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.5	Drucksache 17398/15	Datum 27.04.2015
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bauausschuss	19.05.2015	X					
Verwaltungsausschuss	26.05.2015		X				
Rat	02.06.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Die Regelung zu Altfenstern und Flachglas in § 7 Absatz 4 ist so nicht verständlich. Daher wurde der Text überarbeitet und zudem klargestellt, dass auch der Glasbruch entsprechend entsorgt werden kann.

Wiederholte Nachfragen von Bürgern haben deutlich gemacht, dass der Grundstücksbezug bei der Aufstellung von Abfallbehältern nicht deutlich genug in der Satzung beschrieben wird. Daher wird in § 15 Absatz 1 ein Satz ergänzt, der dies klarstellt.

Weiterhin wird verständlicher geregelt, wo die Wertstoffbehälter am Tage der Abholung zur Leerung bereitgestellt werden sollen (§ 15 Absatz 12). Die Behälter sollen möglichst nicht auf der Fahrbahn oder auf Radwegen abgestellt werden. Lediglich für Straßen ohne Gehwege, meist verkehrsberuhigte Straßen, ist eine andere Regelung notwendig. Da dort lediglich geringer Verkehr herrscht und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge gering ist, besteht durch die Behälter keine Gefährdung, wenn diese auf die Fahrbahn gestellt werden.

Der § 26 beinhaltet die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Die Beschreibungen wurden zum Teil überarbeitet, um die Tatbestände unmissverständlich darzustellen.

Zudem wurde bei einer Überprüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz festgestellt, dass der Anhang 1 zur Abfallentsorgungssatzung nicht den Vorgaben des Musterkataloges des Landes Niedersachsen entspricht. In Anhang 1 sind die Abfallschlüssel für die Abfälle angegeben, die von der Entsorgung durch die Stadt Braunschweig ausgeschlossen sind bzw. lediglich im Einzelfall mit Zustimmung durch die Verwaltung angenommen werden können (J-Vermerk). Es erfolgt eine Anpassung an den Musterkatalog.

Insbesondere musste der Bodenaushub und Straßenaufbruch, der auf Schüttfeld III der Deponie in Watenbüttel angenommen werden kann, wieder in den Anhang aufgenommen werden. Dieser wird nicht generell angenommen, sondern zählt zu Abfällen, die einen J-Vermerk benötigen.

Zusätzlich wurden auf Hinweis des Ministeriums die §§ 2 und 9 angepasst.

In § 2 Absatz 2 Nr. 2 wurde in Bezug auf die Entsorgung von verbotswidrig lagernden Abfällen ein Paragraph aus dem Niedersächsischen Abfallgesetz ergänzt.

In § 2 Absatz 3 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 wird die Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an die Vorgaben des Niedersächsischen Abfallgesetzes angepasst. Aus privaten Haushaltungen müssen diese Abfälle generell angenommen werden, während bei der Herkunft aus anderen Bereichen eine Begrenzung erfolgen kann.

Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

I. V.

Anlagen:

gez.

1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
2. Teilsynopse der Änderungen, Altes Recht/Neues Recht/
Bemerkungen

Leuer

3. Liste der Änderungen in Anhang 1